



Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur Ortsabrundungssatzung „Untermaiselstein-Hausäcker“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenberg hat am 07.04.2025 für den
"nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Untermaiselstein"

die Ortsabrundungssatzung "Untermaiselstein-Hausäcker" in der Fassung vom 26.08.2024 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese Ortsabrundungssatzung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung des Landratsamtes Oberallgäu bedürfen.

Die Ortsabrundungssatzung – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Rettenberg (Bichelweg 2, 87549 Rettenberg), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll die in Kraft getretene Satzung mit Begründung im Internet unter <http://www.gemeinde-rettenberg.de/bauen-planen/bauleitplanung/> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungs-Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungs-Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Rettenberg, den 29.04.2025


Nikolaus Weißinger
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am 30. APR. 2025

Abgenommen am _____